

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Oberkotzau folgende:

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Oberkotzau (Sondernutzungssatzung – SoNS) vom 28.03.2023

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet des Marktes Oberkotzau gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen, Plätzen und Parkplätzen,
 - b) Kreisstraßen,
 - c) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWGmit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung oder der Anlagensatzung des Marktes Oberkotzau bestehen.
- (4) Für Werbepublikationen gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Oberkotzau (Plakatierungsverordnung). Für Wahlplakatierungen gelten die nachfolgenden Vorgaben.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (3) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (4) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße.
- (5) Ein Wahlplakatstellplatz bzw. als ein Wahlplakat zählt ein Aufsteller mit Vorder- und Rückseite. Dies gilt auch, wenn das Gestell von einem Mast o.ä. unterbrochen wird.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
 - d) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - e) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum eines Gehweges hineinragen;
 - f) Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - g) Taxistandplätze (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung – StVO);
 - h) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - i) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen,
 - j) Sondernutzungen, welchen bereits mit einer Ausnahmegewilligung oder Gestattung nach der Anlagensatzung des Marktes Oberkotzau zugestimmt worden sind.
- (2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der StVO erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 5

Gestattungsvertrag

Durch Gestattungsvertrag werden Sondernutzungen geregelt, welche in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden.

§ 6

Antrag und Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 5) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt sind im Falle:
 - a) der Wahlwerbung die jeweils antretenden politischen Parteien und Wählergruppen,
 - b) eines Volksbegehren die Antragsteller bzw. Bürgerbegehren die jeweiligen vertretenden Personen,
 - c) eines Volksentscheides die Antragsteller und die jeweils betroffenen politischen Parteien und Wählergruppen bzw. bei Bürgerentscheides die jeweiligen vertretenden Personen und die jeweils betroffenen politischen Parteien und Wählergruppen.
- (3) Im Antrag, der rechtzeitig vorher, d.h. in der Regel 1 Woche vor Beginn der geplanten Sondernutzung, bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegebenenfalls auch die Abmessungen (Umfang) und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, sowie die Daten des Antragstellers (Name, Adresse) anzugeben. Dem Antrag ist, außer im Falle der Wahlwerbung, ein Lageplan beizufügen, aus welchem die genaue Lage erkennbar ist. Im Fall der Werbung auf einem Anhänger ist das Kennzeichen mit anzugeben.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für den Markt Oberkotzau entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

Wahlplakatierungen werden frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin erlaubt. Für Volksbegehren wird die Erlaubnis für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung und für Bürgerbegehren 6 Wochen ab der Antragstellung (bzw. Erlaubniserteilung) im Markt Oberkotzau erteilt. Im Falle von Volks- und Bürgerentscheiden wird eine Plakatierung für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin erlaubt. Diese Plakatierungen sind spätestens 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltag bzw. dem Ende der Eintragungsfristen zu entfernen.

- (5) Die Verteilung der Wahlplakate erfolgt wie Folgt:

Europawahl:

- Gesamte Stellplatzzahl im Gemeindegebiet: 300
- Sockelbetrag pro Antragsteller: 5 (maßgeblich sind die Landeslisten)
- Aufteilung Restbetrag: Verteilung nach dem Ergebnis der letzten Wahl
maßgeblich ist das Ergebnis in Oberkotzau

Bundestagswahl:

- Gesamte Stellplatzzahl im Gemeindegebiet: 250
- Sockelbetrag pro Antragsteller: 5 (maßgeblich sind die Landeslisten)
- Aufteilung Restbetrag: Verteilung nach dem Ergebnis der letzten Wahl
maßgeblich ist das Ergebnis in Oberkotzau

Landtags-/Bezirks- und Kommunalwahl:

- Gesamte Stellplatzzahl im Gemeindegebiet: 200
- Sockelbetrag pro Antragsteller: 10 (maßgeblich sind die Landes-/Kreislisten)
- Aufteilung Restbetrag: Verteilung nach dem Ergebnis der letzten Wahl
maßgeblich ist das Ergebnis in Oberkotzau
- Die maximale Plakatsumme pro Antragsteller wird auf 45 festgelegt.

Volks- und Bürgerbegehren:	30
Volks- und Bürgerentscheide:	
- Gesamte Stellplatzzahl im Gemeindegebiet:	200
- gleichmäßige Verteilung auf alle Berechtigten	

Rechnerische Restsummen werden nicht aufgeteilt, sondern bleiben frei.

Die Wahlplakate dürfen nicht reflektierend sein und dürfen eine maximale Größe von DIN A0 (im Fall von stehenden Webetafeln ohne die Füße) haben. Es kann sich um hängende oder stehende Plakattafeln handeln, wobei sie den Straßenverkehr nicht behindern dürfen. Insbesondere:

- a. die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten,
- b. parkende und fahrende Fahrzeuge dürfen nicht behindert werden,
- c. hängende Plakate sind so anzubringen, dass sich deren Unterkante mindestens 2,2 m über dem Erdboden/Gehsteig befindet,
- d. eine Nutzung des Laternenpfahles zwischen den Feuerwehreinfahrten (Schwarzenbacher Straße 34 in Oberkotzau) für die Wahlwerbung ist untersagt,
- e. das Aufstellen von Werbeträgern auf den Gehwegen ist insoweit untersagt, als dass Passanten (Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Kinderwagen usw.) damit in der Nutzung eingeschränkt werden,
- f. ist das Anbringen von Plakaten bzw. Aufstellern an jeglichen Trägern von Verkehrszeichen, worunter auch Straßennamensschilder fallen, und Ampelanlagen untersagt.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Tafeln müssen standfest und sturmsicher aufgestellt/angebracht werden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme der Träger vollständig zu entfernen.

Die Nutzung der Plakatrahmen des Marktes Oberkotzau ist nicht gestattet.

- (6) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (7) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen und Lagern,
 - e) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
 - f) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - g) wenn Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung während der Wahlhandlungen im Umkreis von 30m um das Wahllokal beantragt werden.

- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
 - a) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
 - b) für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
 - c) für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - d) für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Versorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Gemeinde vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Wenn eine, für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet, ist dies dem Markt Oberkotzau unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 12

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

§ 13

Kostensersatz und Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Oberkotzau in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst ist eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Oberkotzau in der jeweils geltenden Fassung (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- (3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße (§ 1 dieser Satzung) unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Die Satzung vom 23.11.2021 tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Oberkotzau, den 28.03.2023

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister